

Beschlussvorlage

Fachbereich/Amt/Stab: I/ Stab 15	Datum: 18.10.2019	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.:
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:	750116	
1. Hauptausschuss	05.11.2019	Eingang Büro des Bürgermeisters: <i>28/10.19</i>	
2. Rat	14.11.2019		
3.			
<b>Betrifft:</b> XII. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burscheid vom 01.04.1998 - § 2 - Stadtgebiet - § 20 - Öffentliche Bekanntmachung			Bezug auf Beratung am:  Vorlagen-Nr.:

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Burscheid beschließt gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - in der zurzeit der Satzungsänderung gültigen Fassung - die XII. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burscheid vom 01.04.1998 mit Wirkung zum 01.01.2020 (Anlage: XII. Änderung der Hauptsatzung).

**Beratungsergebnis:**  Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)

Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
		Sitzung am		
Abstimmungs- ergebnis  <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

**Sachverhalt:**

**I. Gesetzliche Grundlage / örtlicher Änderungsvorschlag**

**§ 2 - Stadtgebiet**

Nach Mitteilung des Amtes für Liegenschaftskataster und Geoinformationen des Rheinisch-Bergischen-Kreises betrug die amtliche Fläche zum Stichtag 31.12.2018 2.733 ha. Die Abweichung zu der in der Hauptsatzung festgeschriebenen Fläche des Stadtgebietes (2.739 ha) resultiert aus Neuberechnungen mit genaueren Messmethoden. Die Hauptsatzung wird entsprechend angepasst.

**§ 20 - Öffentliche Bekanntmachung**

Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen richtet sich gemäß § 7 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der vom Ministerium für Inneres NRW erlassenen Rechtsverordnung (Bekanntmachungsverordnung), soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.

**Gesetzliche Regelungen:**

Gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) können öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, wahlweise im Amtsblatt der Gemeinde, in einer durch die Hauptsatzung bestimmten regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, erscheinenden Zeitung, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel oder durch Bereitstellung im Internet vollzogen werden. Die Bekanntmachungsform im Aushangkasten sollte nur von Gemeinden bis 22.500 Einwohner gewählt werden.

§ 4a Abs. 4 S.1 BauGB sieht allerdings vor, dass bei Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (Bauleitplanverfahren) elektronische Informationstechnologien nur „ergänzend“ genutzt werden sollen. Daraus hat das OVG Lüneburg abgeleitet, dass für diese Fälle neben der Bekanntmachung durch das Internet eine weitere Form der öffentlichen Bekanntmachung gewählt werden muss. Vor diesem Hintergrund ist neben der Internetveröffentlichung weiterhin eine weitere Bekanntmachungsform nach § 4 Abs. 1 BekanntmVO zu wählen. Die für die Gemeinde geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch die Hauptsatzung festzulegen.

**Örtliches Bekanntmachungsverfahren:**

Derzeit werden öffentliche Bekanntmachungen (in Bauleitverfahren nur Hinweise) gemäß § 20 Abs. 2 Hauptsatzung in der Tageszeitung „Bergischer Volksbote“ vollzogen. Zusätzlich veröffentlicht die Verwaltung auch in den Aushangkästen vor dem Rathausgebäude (neu) und am Schulzentrum Hilgen sowie auf der städtischen Homepage.

Seit dem 01.07.2019 ist die ehemalige „Heimatzeitung“ Bergischer Volksbote mit Redaktionssitz in Burscheid vom Remscheider Medienhaus GmbH & Co. KG übernommen worden. Die Zeitung erscheint jetzt unter dem Namen „Remscheider General Anzeiger“. Die Hauptsatzung wäre daher anzupassen.

Vor dem Hintergrund, dass Bürger\*innen sich zunehmend mehr über elektronische Medien informieren und die Auflagen von Printmedien stetig sinken, schlägt die Verwaltung eine Änderung der Bekanntmachungsform nach den Vorschriften der BekanntmachungsVO wie folgt vor:

Der öffentlichen Information wird künftig Rechnung getragen durch Aushang in den o.g. Aushangkästen mit gleichzeitigem Hinweis auf der städtischen Homepage [www.burscheid.de](http://www.burscheid.de). Mit dieser Veröffentlichungsform werden die Bürger\*innen hinreichend informiert, da sich beide Aushangkästen im öffentlichen Raum (Burscheid - neu - und Hilgen) befinden und für Jedermann jederzeit zugänglich sind.

Für den Fall, dass eine öffentliche Bekanntmachung in der in § 20 Abs. 2 Hauptsatzung festgelegten Form (Internet und Aushangkästen) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich sein sollte, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes. Ist der Hinderungsgrund entfallen, soll die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2 unverzüglich nachgeholt werden.

Entsprechend der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wurden die Formulierungen in der Hauptsatzung angepasst. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind den Anlagen I + II zu entnehmen.

### Redaktionelle Änderungen

Die Wörter „Ausschuss“ und „umfasst“ sollen anstatt bisher mit „ß“ mit „ss“ geschrieben werden. Darüber hinaus soll die Schreibweise von „GO NRW“ in der Hauptsatzung vereinheitlicht werden (teilweise GO NW). Redaktionelle Änderungen sind nicht in der Anlage I aufgelistet.

### II. Verfahren

Für den Erlass der Hauptsatzung ist gemäß § 7 Abs. 3. Satz 3 GO NRW i. V. m. § 41 GO NRW der Rat zuständig. Die Hauptsatzung und ihre Änderungen kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder beschließen.

Die **Anlage I** verdeutlicht die vorgeschlagenen Satzungsänderungen (Vergleich zur bisherigen Satzung).

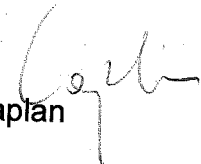
Die XII. Satzungsänderung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten. Der Entwurf der Satzungsänderung (§§ 2 und 20) ist als **Anlage II** beigefügt.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja ↓	<input type="checkbox"/> Nein

<b>Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung</b>	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR ca. 150	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
------------------------------------------	--------------------------------

Der Bürgermeister

  
Caplan

### Anlagen:

- Anlage I - Gegenüberstellung (Alt/Neu) der vorgeschlagenen Änderungen der Hauptsatzung
- Anlage II - Entwurf der Satzungsänderung (§§ 2 und 20)

<b>Beschlussausführung:</b> Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.		
Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 2 Stadtgebiet</b></p> <p>Das Gebiet der Stadt Burscheid umfaßt 2.739 ha. Seine Grenzen sind auf der dieser Hauptsatzung beigefügten Karte durch rote Umrandung dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.</p>	<p><b>§ 2 Stadtgebiet</b></p> <p>Das Gebiet der Stadt Burscheid <b>umfasst 2.733</b> ha. Seine Grenzen sind auf der dieser Hauptsatzung beigefügten Karte durch rote Umrandung dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.</p>
<p><b>§ 20 Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>1) Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen richtet sich gemäß § 7 Abs. 4 GO NW nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.</p> <p>2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Burscheid, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Tageszeitung „Bergischer Volksbote“ vollzogen. Dies gilt auch für Hinweisbekanntmachungen.</p> <p>3) Öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplanverfahren werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathausgebäude, Höhestr. 7-9 und der Bekanntmachungstafel am Schulzentrum Hilgen, Schulstraße 16 für die Dauer von mindestens einer Woche</p>	<p><b>§ 20 Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>1) keine Änderung</p> <p>2) gestrichen</p> <p>2) Öffentliche Bekanntmachungen <b>der Stadt Burscheid, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind</b>, werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel <u>vor</u> dem Rathausgebäude, Höhestr. 7-9 und <b>an</b> der Bekanntmachungstafel am Schulzentrum Hilgen,</p>

Gegenüberstellung

- 2 -

<p>mit gleichzeitigem Hinweis in der Tageszeitung (Abs. 2) vollzogen (Hinweisbekanntmachung).</p> <p>4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang (Anschlag) an den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungstafeln.</p> <p>Bei Aushang ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafeln vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.</p>	<p>Schulstr. 16 für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig durch das Internet auf der Homepage der Stadt Burscheid unter <a href="http://www.burscheid.de">www.burscheid.de</a> auf den Aushang hinzuweisen ist.</p> <p>3) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch <b>Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes.</b></p> <p><b>Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2 unverzüglich nachgeholt.</b></p>
<p><b>§ 22 Inkrafttreten</b></p> <p>Die XI. Änderung der Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum 15.03.2019 in Kraft.</p>	<p><b>§ 22 Inkrafttreten</b></p> <p>Die XII. Änderung der Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.</p>

**XII. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burscheid  
vom 01.04.1998, geändert zum 01.01.2020**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgende XII. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 2 Stadtgebiet**

**§ 2 wird wie folgt geändert:**

Das Gebiet der Stadt Burscheid umfasst 2.733 ha. Seine Grenzen sind auf der dieser Hauptsatzung beigefügten Karte durch rote Umrandung dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

**§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen**

**Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Burscheid, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathausgebäude, Höhestr. 7-9 und an der Bekanntmachungstafel am Schulzentrum Hilgen, Schulstr. 16 für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei gleichzeitig durch das Internet auf der Homepage der Stadt Burscheid unter [www.burscheid.de](http://www.burscheid.de) auf den Aushang hinzuweisen ist.

**Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2 unverzüglich nachgeholt.

**§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Burscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den

Der Bürgermeister

Caplan